



## 11. Wahlperiode

---

Diese Drucksache enthält die nach Druckschluß zur 34. Sitzung des Abgeordnetenhauses eingebrachte Beschlußempfehlung.

## Beschlußempfehlung

des Ausschusses für Kulturelle Angelegenheiten und Medienpolitik vom 25. Juni 1990  
zur Vorlage - zur Beschlußfassung -

über **Gesetz zur Überleitung der Versuche mit privatem Rundfunk in Berlin  
und zur Änderung des Kabelpilotprojektgesetzes**

- Drs 11/797 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage - zur Beschlußfassung - über Gesetz zur Überleitung der Versuche mit privatem Rundfunk in Berlin und zur Änderung des Kabelpilotprojektgesetzes - Drs 11/797 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. **Zu § 1 Abs. 1:**  
Das Datum „22. Dezember 1988“ wird geändert in „18. Dezember 1987“, die Fundstelle „GVBl. S. 2354“ wird geändert in „GVBl. S. 2746.“
2. **Zu § 1 Abs. 2:**  
Die Jahreszahl 1991 wird ersetzt durch die Jahreszahl 1992.
3. **Zu § 1 Abs. 3:**
  - a) Nach § 15 Abs. 4 S. 1 wird eingefügt „KPPG“;
  - b) die Worte „mit Ablauf des 30. April 1992“ werden ersetzt durch die Worte „bei der Konstituierung eines auf der Grundlage einer unbefristeten allgemeinen Regelung für das Land Berlin gebildeten entsprechenden Organs der Anstalt“.
4. **Zu § 2:**  
Die Vorschrift erhält folgende Fassung:  
„Beschlüsse des Kabelrates über die Vergabe von Frequenzen, die bis zum 30. April 1992 für den Rundfunk im Land Berlin verfügbar werden, bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern.“
5. **Zu § 3:**  
Die Vorschrift erhält folgende Fassung:  
(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Zulassungen für die Verbreitung von Rundfunk über Kabel gelten als für die Zeit bis zum 30. April 1992 erteilt. Neue Zulassungen für die Verbreitung von Rundfunk über Kabel treten spätestens zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Zulassungen für die drahtlose Verbreitung von Rundfunk bleiben unberührt.

Neue Zulassungen dafür werden längstens für die Zeit bis zum 31. Dezember 1993 erteilt.

6. **Zu § 5:**

Die Vorschrift wird wie folgt gefaßt:

(1) Das Land Berlin als Gesellschafter der PK Berlin-Projektgesellschaft für Kabelkommunikation GmbH hat insbesondere durch entsprechende Änderungen des Gesellschaftsvertrages sicherzustellen, daß die der Gesellschaft aufgrund des Art. 3 des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen Rundfunkanstalten vom 6. Juli/26. Oktober 1982 (GVBl. 1983 S. 774) zugeflossenen Mittel, soweit sie der Gesellschaft am 29. August 1990 noch zur Verfügung stehen, wie folgt bewirtschaftet werden:

- a) Die Mittel dürfen ausschließlich für technische Entwicklungen und Erprobungen im Rahmen der Zweckbestimmung des Kabelpilotprojektes Berlin gemäß § 1 Abs. 5 KPPG und in der Zeit bis zum 31. Dezember 1990 dazu verwendet werden, die bisher von der Gesellschaft geleistete Sendeabwicklung für je einen Mischkanal im Hörfunk und im Fernsehen fortzusetzen. Sie sind in der Bilanz der Gesellschaft gesondert nachzuweisen.
  - b) Die PK Berlin hat über die Verwaltung und Verwendung dieser Mittel jährlich einen gesonderten Nachweis zu führen. Überschüsse sind ausschließlich für die zu Buchst. a) genannten Zwecke zu verwenden.
  - c) Der Rechnungshof von Berlin ist berechtigt, die Verwaltung und Verwendung der Mittel gemäß Buchst. a) und b) zu prüfen.
- (2) Die Veräußerung von dem Land Berlin gehörenden Geschäftsanteilen ist unzulässig, soweit dadurch das Land Berlin eine die Bestimmungen des Absatz 1 sichernde Beteiligung an der Gesellschaft verlieren würde.

(3) (wie Abs. 2 der Vorlage)

(4) (wie Abs. 3 der Vorlage)

(5) (wie Abs. 4 der Vorlage)

7. **§ 6 (neu):**

Als § 6 wird folgende neue Vorschrift aufgenommen:

(1) für die Zeit ab 1. Januar 1991 organisiert die Anstalt für Kabelkommunikation nach Maßgabe einer Satzung, die der Zustimmung der für Rundfunkangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung bedarf, die Sendeabwicklung für diejenigen privaten Anbieter, die gemeinsam eine zeitlich aufgeteilte Frequenz (Mischkanal) nutzen.

(2) Die Anstalt für Kabelkommunikation bleibt auch nach Beendigung des Kabelpilotprojektes Berlin Träger des „Offenen Kanals“.

8. **Zu § 6 (alt):**

Die Vorschrift erhält die neue Bezeichnung § 7 und wird wie folgt geändert:

- a) Das Datum „30. April 1991“ wird geändert in „30. April 1992“.
- b) In Satz 1 wird das Wort „seiner“ ersetzt durch das Wort „der“.

Berlin, den 28. Juni 1990

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für  
Kulturelle Angelegenheiten und Medienpolitik

Dr. Biewald